



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberstaatsanwaltschaft Graz

Jv 2505-1b/04

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr.Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Graz, am 04.10.2004  
Marburger Kai 49  
8011 Graz

Telefon: 0316/8064-0\*  
FAX: 0316/8064-2600  
E Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at  
Sachbearbeiter:

Nebenstelle: (DW)

Betrifft: Sozialbetrugsgesetz - SozBeG;  
Begutachtungsverfahren

Die Oberstaatsanwaltschaft übersendet ihre Stellungnahme (25 Ausfertigungen) und 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Leoben zu dem vom Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf (Erlass vom 13.8.2004, BMJ-L318.019/0008-II. 1/2004).

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Oberstaatsanwaltschaft Graz**

Jv 2505-1b/04

An das  
Bundesministerium für Justiz

Wien

zu BMJ-L 318.019/0008-II.1/2004

Betrifft: Sozialbetrugsgesetz; Begutachtungsverfahren

Graz, am 04.10.2004  
Marburger Kai 49  
8011 Graz

Telefon: 0316/8064-0\*  
FAX: 0316/8064-2600  
E Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at  
Sachbearbeiter:  
OStA Dr.Gasser  
Nebenstelle: (DW)

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nimmt unter Vorlage der Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Konkursordnung, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und das Aktiengesetz 1965 zur Bekämpfung des Sozialbetrugs (Sozialbetrugsgesetz - SozBeG) geändert werden, wie folgt Stellung:

Die in Aussicht genommene Überstellung des § 114 ASVG in den Normenbestand des StGB wird begrüßt; die Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Tatbestandes sind deswegen schwer abschätzbar, weil in der bisherigen Praxis im OStA-Sprengel Graz die in den Erläuterungen angesprochenen Beweisprobleme bei der Schwarz auszahlung von Löhnen nicht aufgetreten sind. Zur Vermeidung kriminalpolitisch nicht zu rechtfertigender Erweiterungen des Tatbestandes wäre in den Erläuterungen klarzustellen, dass Vorenthalten iSd § 153c Abs 1 StGB heißt, dass der Dienstgeber die Beiträge zahlen könnte, aber nicht zahlt (*Mayerhofer Nebenstrafrecht*<sup>4</sup> § 114 ASVG E 6).

- 2 -

Der geplante Einzug einer Wertqualifikation ist schon deswegen entbehrlich, weil auch in der bisherigen Praxis mit dem zur Verfügung stehenden Strafraumen (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) das Auslangen gefunden werden konnte. Gegen die Schaffung einer Wertqualifikation spricht letztlich auch die Tatsache, dass es sich beim § 114 ASVG um ein Sonderdelikt des Dienstgebers handelt, das nicht ohne weiteres mit anderen gegen fremdes Vermögen gerichteten strafbaren Handlungen vergleichbar ist. Anderenfalls wäre es nicht nachvollziehbar, dass bei den allgemeinen Vermögensdelikten wie Diebstahl, Veruntreuung, Betrug und Untreue bis zu einer Wertgrenze von derzeit € 2.000,-- eine wesentlich mildere Sanktion (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) angedroht ist. Sollte tatsächlich beim nicht weiter qualifizierten Unterlassungsdelikt nach § 153 c StGB an der Schaffung einer Wertqualifikation für den Fall des Vorenthaltens von Beiträgen über € 40.000,-- festgehalten werden, wäre in Erwägung zu ziehen, auch eine untere Wertqualifikation bei vorenthaltenen Beiträgen von unter € 2.000,-- einzuführen.

Die Schaffung des Tatbestandes des „Sozialbetruges“ (§ 153 d StGB), der qualifiziertes, nämlich betrügerisches Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung pönalisieren soll, wird befürwortet. Da es sich beim betrügerischen Vorenthalten solcher Beiträge bei Anlegung einer kriminologischen Betrachtungsweise um ein tatbildmäßiges Verhalten handelt, dessen Handlungs- und Gesinnungsunwert einem „betrügerischen“ Vorgehen iSd § 146 ff StGB durchaus gleichwertig ist, erscheint die vorgeschlagene privilegierte Form der tätigen Reue bis zum Schluss der Verhandlung nicht sachgerecht. Abgesehen davon, dass schon die bisherige Regelung der tätigen Reue nach dem § 114 Abs 3 ASVG zu einer Bevorzugung der Sozialversicherungen gegenüber sonstigen Gläubigern

- 3 -

führt, die häufig im Spannungsverhältnis mit dem Tatbestand der Gläubigerbegünstigung nach § 158 StGB steht, wäre es der Motivation der mit der Aufklärung und Verfolgung von strafbaren Handlungen befassten Behörden abträglich, wenn sich ein Straftäter nach einem aufwändigem Beweisverfahren durch Schadensgutmachung „freikaufen“ könnte. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ein Prozesskostenersatz für die frustrierte Befassung der Gerichte nicht vorgesehen ist.

Die Begriffsbezeichnung der illegalen und gerichtlich strafbaren Erwerbstätigkeit iSd § 153 e Abs 3 StGB ist eindeutig zu weit gefasst.

Zu den weiters geplanten Gesetzesänderungen, die den Aufgabenbereich der Anklagebehörden nur marginal tangieren, wird keine Stellungnahme abgegeben.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft übersendet.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:  
Dr.Heimo Lambauer eh

**JUSTIZ****REPUBLIK ÖSTERREICH  
Staatsanwaltschaft Leoben**

┌ Jv 920-1/04 ─┐

An die

**OBERSTAATSANWALTSCHAFT**G r a z

└┐

Leoben, am 25.8.2004

Dominikanergasse 13  
A-8700 LeobenBriefanschrift:  
8700 Leoben  
Dominikanergasse 13Telefon:  
0 38 42/404-344

Telefax: 0 38 42/404-340

Sachbearbeiter: LStA  
Dr. Hödl

Nebenstelle: 330

**Betrifft:** Sozialbetrugsgesetz;  
Begutachtungsverfahren

Das BUNDESMINISTERIUM für Justiz übermittelte den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Konkursordnung, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und das Aktiengesetz 1965 zur Bekämpfung des Sozialbetruges (Sozialbetrugsgesetz - SozBeG) geändert werden, mit dem Ersuchen um Stellungnahme und Übermittlung einer allfälligen Stellungnahme an die OBERSTAATSANWALTSCHAFT Graz bis 27.9.2004.

Gegen den Entwurf des Sozialbetrugsgesetzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Aus der Sicht des Anwenders in der Praxis wird nur zu einzelnen Bestimmungen der strafrechtlichen Maßnahmen eingegangen:

**Zu § 153e (Organisierte Schwarzarbeit):**

Für den Praktiker stellt sich die Frage, ob als Beteiligter nach den allgemeinen Regeln des § 12 StGB strafbar ist, wer illegal beschäftigt wird (§ 153e Abs. 3 Z 1 und 4) und der Verbindung einer größeren Zahl von illegal erwerbstätigen Personen angehört.

Wer sich auf Sammelplätzen größerer Gruppen als Arbeitskraft zu illegaler Erwerbstätigkeit anwerben lässt und eine illegale Beschäftigung annimmt, leistet möglicherweise einen Beitrag, dass es zu einer Verbindung einer größeren Zahl von illegal erwerbstätigen Personen kommt. Es kann nicht Zielsetzung des Gesetzgebers sein, dass solche Personen als Beitragstäter bestraft werden.

Zur Klarstellung für die Praxis könnte die Nichtstrafbarkeit von im Sinne des § 153e Abs. 3 Z 1 und 4 illegal Beschäftigten im Gesetz durch Einfügung einer Wortfolge zum Ausdruck gebracht werden, z.B. durch die Wortfolge:

“Wer illegal beschäftigt wird (Abs. 3 Z 1 und 4), ist nicht als Beteiligter zu bestrafen.”

Es würde auch eine Klarstellung in den Erläuterungen genügen.

Der Tatbestand der organisierten Schwarzarbeit wird bei wiederkehrender Begehung in gewerbsmäßiger Absicht (§ 70 StGB) begangen und in diesem Fall in der Regel durch Nichtabführung von öffentlichen Abgaben mit gerichtlich zu ahndenden Finanzvergehen (§ 53 in Verbindung mit § 38 FinStrG) zusammentreffen.

Gemäß § 22 Abs. 2 FinStrG ist ein auf betrügerische Weise oder durch Täuschung begangenes Finanzvergehen ausschließlich als solches zu ahnden.

Kann der Tatbestand der organisierten Schwarzarbeit eintätig mit einem Finanzvergehen konkurrieren oder ist Idealkonkurrenz von Finanzvergehen mit organisierter Schwarzarbeit ausgeschlossen?

Bedarf es bei Idealkonkurrenz von Finanzvergehen mit organisierter Schwarzarbeit der Änderung des § 22 Abs. 2 FinStrG?

**Der Leiter der Staatsanwaltschaft**

Dr. Hödl eh.